

begründete Überzeugung. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß Gewißheit nicht automatisch Überzeugung begründet. Damit das Wissen um die Wahrheit beim Subjekt eine dementsprechende Überzeugung hervorruft, muß dieses Wissen für sein aktuelles oder zukünftiges Handeln wichtig erscheinen; es muß für die Realisierung seiner Interessen, Befriedigung seiner Bedürfnisse, Erfüllung von Erwartungen usw. bedeutsam und kompetent sein.¹ Die Gewißheit des Untersuchungsführers führt zur Überzeugung von der Wahrheit des betreffenden Untersuchungsergebnisses, weil dieses beispielsweise für den erfolgreichen Abschluß des Ermittlungsverfahrens oder auch "nur" für die Klärung von Widersprüchen wertvoll erscheint. Die Gewißheit des Wahrheitswertes von Aussagen, die für den Untersuchungsführer ohne Bedeutung sind - angenommen die Feststellungen über die schulischen Leistungen eines erwachsenen Beschuldigten ohne Sachverhaltsbezug -, führen nicht zur Herausbildung von Überzeugungen.

Bei diesem Bedingungsgefüge des Zustandekommens von Überzeugungen ist es verständlich, daß die Schuld des Beschuldigten, das Vorliegen oder Nichtvorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten, häufig im Zentrum der subjektiven Überzeugungsbildung des Untersuchungsführers steht.

Beruhet die Überzeugung des Untersuchungsführers von der Schuld des Beschuldigten auf Gewißheit des Wahrheitswerts der diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse, entstehen unseres Erachtens auch keine Probleme. Die diesbezügliche Überzeugung des Untersuchungsführers darf nur nicht dahin führen, daß er im weiteren Verlauf der Untersuchung die Beweisführungsaufgaben zu den anderen vom Gegenstand der Beweisführung erfaßten Umständen der Straftat - beispielsweise die Herausarbeitung der dem Be-

¹ Vgl. Okun "Überzeugung", a. a. O., S. 26/27